

Vierter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 4. Dezember 2017 in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 9. April 2020, des Zweiten Nachtrags vom 10. Juli 2020 und des Dritten Nachtrags vom 21. Dezember 2020

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 4. Dezember 2017 in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 9. April 2020, des Zweiten Nachtrags vom 10. Juli 2020 und des Dritten Nachtrags vom 21. Dezember 2020 erhält für die in der Zeit vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten mit Ausnahme des Abschnitts II, Nr. 1, 1. Absatz dieses Vierten Nachtrags wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 4. Dezember 2017.

Abschnitt II, Nr. 1, 1. Absatz

In Satz 1 wird die Betragsangabe 572.000.000 € (in Worten: Fünfhundertzweiundsiebzig Millionen Euro) durch die Betragsangabe 624.000.000 € (in Worten: Sechshundertvierundzwanzig Millionen Euro) ersetzt.

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 4. Dezember 2017 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II, Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten und Dritten Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. € betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Rückbürgschaftshöhe von 1.800.000,00 €

oder

- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. €

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 4. Dezember 2017).

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 € mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert, betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung für 100 prozentige Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank – davon durch den Bund 53 vom Hundert und 37 vom Hundert durch das Land – betragen die Entgelte maximal 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85 % p.a.

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

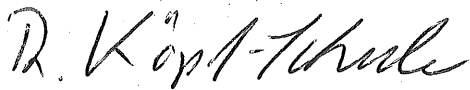
Dieser Vierte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 1. April 2021 übernimmt.

Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Landes aus diesem Vierten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2021

übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2045.

Stuttgart, den 14. Juni 2021



Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg



Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg



Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg